



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 4 – 21.02.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	86
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	93
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft	98
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das allgemein bildende Zweifach Politikwissenschaft	100
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Demokratie und Regieren in der Europäischen Union mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Demokratie und Regieren in Europa“) – Besonderer Teil –	103
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	109
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	115
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft	123
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Politikwissenschaft	125

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 5 Akademischer Grad

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 7 Moduleleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

§ 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Moduleleistungen

E. Fachgesamtnote

§ 15 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Politikwissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Politikwissenschaft schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft aus.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Politikwissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	M1	P	Einführung in die Politikwissenschaft	H	9
1+2	M2	P	Deutschland und die Europäische Union	K	9
2	M3	P	Comparative Politics	H	9
1	M6	P	Politische Theorie	H	9

2+3	M7	P	Methoden der Politikwissenschaft	K	9
3+4	M8	P	International Relations	H	9
5+6	M9	P	Lehrforschungsprojekt	GH	12
Wahlpflichtbereich: Staatstätigkeit (siehe Satz 2)					
3	M4	WP	Comparative Public Policy	K	9
3+4	M5	WP	Politik und Ökonomie	K	9
Wahlpflichtbereich: Profilbildung (siehe Satz 3)					
4-5	M10	WP	Profilbildung Politische Theorie	H	9
4-5	M11	WP	Profilbildung Comparative Politics	H	9
4-5	M12	WP	Profilbildung International Relations	H	9
4-5	M13	WP	Profilbildung Comparative Public Policy	K	9
4-5	M14	WP	Profilbildung Politik und Ökonomie	K	9
4-5	M15	WP	Profilbildung Governance, Ökonomie, Politikfelder	H	9
4-5	M16	WP	Profilbildung sozialwiss. Methoden	K o. H	9
Studienbereich Schlüsselqualifikationen (siehe Abs. 2)					
3-5	M18a-c	WP	Module im Umfang von 21 CP in Form von Praktika (M18a), Sprachkursen (M18b) und/oder aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (M18c)	-	21
Bereich Abschlussmodul					
5+6	M17	P	Abschlussmodul: Bachelorthesis	Bachelorarbeit	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, foP = formative Prüfungsleistung, GH = Gruppenhausarbeit.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Im Wahlpflichtbereich Staatstätigkeit ist von den Modulen M4 und M5 eines zu wählen. Im Wahlpflichtbereich Profilbildung ist von den Modulen M10 bis M16 eines zu wählen. ³Das Modul M13 kann nur gewählt werden, wenn im Wahlpflichtbereich Staatstätigkeit das Modul M4 nicht schon belegt wurde. Das Modul M14 kann nur gewählt werden, wenn im Wahlpflichtbereich Staatstätigkeit das Modul M5 nicht schon belegt wurde.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese können in den Modulen M18a, M18b und M18c erworben werden.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module M18a, M18b und M18c kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das

zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M10 ist der Erwerb der CP des Moduls M6;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M11 ist der Erwerb der CP des Moduls M3;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M12 ist der Erwerb der CP des Moduls M8;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M15 ist der Erwerb der CP des Moduls M4 oder der Erwerb der CP des Moduls M5;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M16 ist der Erwerb der CP des Moduls M7;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M9 ist der Erwerb der CP der Module M1, M2 und M3, der Erwerb der CP der Module M4 oder M5 sowie der Erwerb der CP der Module M7 und M8;

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.);
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Politikwissenschaft;

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Politikwissenschaft.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Wesentliche Inhalte im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Analyse politischer Systeme,
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Internationale Beziehungen,
- Politikfeldanalyse/Staatstätigkeit,
- Sozialwissenschaftliche Methoden (v.a. auch Statistik),
- Politische Theorie.

§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Bachelorarbeit im Abschlussmodul ist in § 28 KRPO geregelt.

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 63 CP aus den Modulen M1 bis M8 und von einem Modul im Umfang von 9 CP aus den Modulen M10 bis M16.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module M1 und M2.

²Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module M6, M7 und M8.

³Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls M9.

⁴Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 15 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere

falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

E. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Politikwissenschaft

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Politikwissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	M1	P	Einführung in die Politikwissenschaft	H	9
1+2	M2	P	Deutschland und die Europäische Union	K	9
2+3	M7	P	Methoden der Politikwissenschaft	K	6
Wahlpflichtbereich (vgl. Satz 2)					
3-6	M3	WP	Comparative Politics	H	9
3-6	M4	WP	Comparative Public Policy	K	9
3-6	M5	WP	Politik und Ökonomie	K	9
3-6	M6	WP	Politische Theorie	H	9
3-6	M8	WP	International Relations	H	9
3-6	M10	WP	Profilbildung Politische Theorie	H	9
3-6	M11	WP	Profilbildung Comparative Politics	H	9
3-6	M12	WP	Profilbildung International Relations	H	9
3-6	M15	WP	Profilbildung Governance, Ökonomie, Politikfelder	H	9
3-6	M16	WP	Profilbildung sozialwiss. Methoden	K o. H	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – vier Module zu wählen, sodass dort insgesamt 36 CP erworben werden.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M10 ist der Erwerb der CP des Moduls M6;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M11 ist der Erwerb der CP des Moduls M3;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M12 ist der Erwerb der CP des Moduls M8;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M15 ist der Erwerb der CP des Moduls M4 oder der Erwerb der CP des Moduls M5.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Teilstudiengang Hauptfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.);
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Politikwissenschaft;
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Politikwissenschaft.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil)-Studiengänge bzw. (Teil)-Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Wesentliche Inhalte im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Analyse politischer Systeme,
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Internationale Beziehungen,
- Politikfeldanalyse/Staatstätigkeit,
- Sozialwissenschaftliche Methoden (v.a. auch Statistik),
- Politische Theorie.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module M1 und M2.

²Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls M7.

³Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des achten Fachsemesters erbracht sein:

- Module im Umfang von zusammen mindestens 18 CP aus den Modulen M4 bis M6 und M8 bis M16.

⁴Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 09/2018, S. 378; 19/2020, S. 356) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die auf § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

”

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1.	9
M2	Deutschland und die Europäische Union	1.+2.	9
M3	Comparative Politics	2.+3.	9
M4	Comparative Public Policy	5.	9
M5	Politik und Ökonomie	3.+4.	9
M6	Politische Theorie	3.	9
M7	Methoden der Politikwissenschaft	5.+6.	6
M8	International Relations	3.+4.	9
M18	Fachdidaktik	5.+6.	12
M17	Bachelorthesis	6.	6

“

Artikel 2

Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module M2, M3, M4, M5, M7 und M8. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Dabei werden die Module M1, M6 und M18 nicht mit in die Berechnung einbezogen.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das allgemein bildende Zweifach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das allgemein bildende Zweifach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBeKUT 18/2016, S. 511; 19/2020, S. 390) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die auf § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Modultabelle und der auf die Modultabelle folgende Satz werden wie folgt neu gefasst:

”

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1.	9
M2	Deutschland und die Europäische Union	1.+2.	9
M3	Comparative Politics	2.+3.	9
M4	Comparative Public Policy	3.	9
M5	Politik und Ökonomie	3.	9
M6	Politische Theorie	1.	3
M8	International Relations	5.+6.	9
M18	Fachdidaktik	5.+6.	12
M17	Bachelorthesis	6.	6

* Von den beiden Modulen „Comparative Public Policy“ und „Politik und Ökonomie“ ist nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder das Modul „Comparative Public Policy“ oder das Modul „Politik und Ökonomie“ zu erbringen.“

Artikel 2

§ 5a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Deutschland und die Europäische Union“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Comparative Politics“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „International Relations“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Politik und Ökonomie“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Comparative Public Policy“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“.

Artikel 3

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Politikwissenschaft sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module:
 - o „Einführung in die Politikwissenschaft“,
 - o und „Deutschland und die Europäische Union“,
 - o und „Comparative Politics“
 - o und
 - entweder „Comparative Public Policy“
 - oder „Politik und Ökonomie“.

Artikel 4 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde,

geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Demokratie und Regieren in der Europäischen Union mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Demokratie und Regieren in Europa“) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Demokratie und Regieren in der Europäischen Union mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Moduleleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Moduleleistungen

§ 12 Studienberatung

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Politikwissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Demokratie und Regieren in der Europäischen Union (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Demokratie und Regieren in der Europäischen Union. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1+2	1	P	Macht und Herrschaft in politischen Systemen – theoretische und methodische Perspektiven	K	12
1	2	P	Legitimations- und integrationstheoretische Grundlagen der EU-Governance	mP	12
1+2	3	P	Politische Ökonomie der EU und nationale Governance	H	12
1+2	4	P	Perspektiven der Europäischen Integration	H	12
Wahlpflichtbereich I: Spezialisierungsbereich Internationale/Globale Politik (siehe Sätze 2 bis 4)					
1+2	5	WP	Die EU in der internationalen politischen Ökonomie	H	12
2+3	6	WP	Europas Rolle in den Internationalen Beziehungen	H	12
2+3	7	WP	Themen internationalen Regierens	K	12
Wahlpflichtbereich II: Spezialisierungsbereich Public Policy (siehe Sätze 2 bis 4)					
1+2	8	WP	European Social Policy in the 21st Century	K	12
2+3	9	WP	Politikfelder im Mehrebenensystem	H	12
2+3	10	WP	Partizipation staatlicher und nicht-staatlicher Akteure in der europäischen Politik	H	12
Wahlpflichtbereich III: Interdisziplinärer und berufsqualifizierender Ergänzungsbereich (siehe Satz 5)					
3	11	WP	Rechtliche Dimensionen der europäischen Integration	K	9
2+3	12	WP	Interdisziplinäre Beiträge zur Europa-Forschung	H o. K. o. mP	9
3	13	WP	Vertiefung sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	-	6
2+3	14	WP	Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen	-	6
1-3	15	WP	Exkursion	-	6
2+3	16	WP	Berufspraxis I	-	6
2+3	17	WP	Berufspraxis II	-	12
Bereich Abschlussmodul					
4	18	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; PF = Portfolioprüfung; foP = formative Prüfungsleistung; EB = Exkursionsbericht; PB = Praktikumsbericht [...].

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend den Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 42 CP erworben werden. ³Von den Wahlpflichtbereichen I und II (Spezialisierungsbereiche) ist einer zu wählen. ⁴In dem gewählten Wahlpflichtbereich sind die CP von zwei der jeweils drei Module vollständig zu erwerben, sodass in dem gewählten Wahlpflichtbereich 24 CP erworben werden. ⁵Im Wahlpflichtbereich III (Interdisziplinärer und berufsqualifizierender Ergänzungsbereich) sind – entsprechend den Vorgaben im Modulhandbuch – 18 CP zu erwerben.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul 14 (Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen) kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit und 4 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit; weitere 2 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 20 Prozent gewichtet.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 75 CP und
- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: Modul 1, Modul 2, Modul 3 und Modul 4.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 18.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistungen nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 6. Fachsemesters die CP des Moduls M18.

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 30 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 70 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die das Studium des Master of Arts Demokratie und Regieren in Europa an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die das Studium des Master of Arts Demokratie und Regieren in Europa an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium des Master of Arts Demokratie und Regieren in der Europäischen Union an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium des Master of Arts Demokratie und Regieren in der Europäischen Union an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 11 Studienberatung

E. Mastergesamtnote

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Politikwissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“

2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Peace Research and International Relations (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Peace Research and International Relations. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1-2	M1	P	Basics I: Theoretical and Methodological Perspectives	H	15
1-2	M2	P	Basics II: Normative and Critical Perspectives	H o. K	12
1-2	M3	P	Basics III: Global Governance I	H o. K	12
1-2	M4	P	Basics IV: Analysing Armed Conflicts	H o. K	12
Wahlpflichtbereich: Individuelle Vertiefung (siehe Satz 3 bis Satz 5)					
2-3	M5	WP	Conflict Analysis and Conflict Management	H	12
2-3	M6	WP	Global Governance II	H	12
2-3	M7	WP	European Union	H	12
2-3	M8	WP	Negotiation and Mediation	H	12
2-3	M9	WP	International Political Economy	H	12
2-3	M10	WP	Development and Transformation	H	12
2-3	M11	WP	International Law and World Politics	H	12
2-3	M12	WP	Study Trip: International Organisations, Security and Conflict	R	12
2-3	M13	WP	Peace Education	H	6
2-3	M14	WP	Perspectives on Methods and Methodologies	-	6
2-3	M15	WP	Professional Practice	-	12
Bereich Abschlussmodul					
4	M16	P	Final Examination	Masterarbeit und mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, foP = formative Prüfungsleistung, R = Reflexionsbericht.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 39 CP erworben werden. ³Im Wahlpflichtbereich sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – aus den wählbaren Modulen M5 bis M14 mindestens zwei Module vollständig zu absolvieren.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul M15 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Deutsch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung (2 CP) und ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium (4 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 70 CP aus den Modulen M1 bis M14.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls M16.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistungen nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 11 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 6. Fachsemesters die CP des Moduls M16.

E. Mastergesamtnote

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu

absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

§ 15 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 16 Bewertung der Masterarbeit

§ 17 Krankenversicherung

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als

Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree). ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs verleihen die Universität Tübingen und die American University in Cairo gemeinsam (joint degree) den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“).

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studienaufbau für Studierende mit erstem Abschluss in Sozialwissenschaften (Profil Arabisch) (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Kernmodule (Universität Tübingen (UT))					
1	1	P	Foundations of Political Science	schriftlich	6
1+2	2	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society I The Modern Middle East	schriftlich o. mündlich	12
1+2	3	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society II Political Changes and Challenges	schriftlich	12
Profilbereich Arabisch (UT)					
1	7	P	Language Acquisition I	schriftlich	12
2	8	P	Language Acquisition II	schriftlich	12
Bereich Spezialisierung (UT und ggf. American University in Cairo (AUC))					
1+2	10	P	Professional Specialization	-	6
3 od. 4	11	P	Practical Experience	-	6
Bereich Auslandsstudium (AUC) (siehe Absatz 3)					
3	4	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society III International Cooperation and Development	schriftlich	9
3	9	P	Language Acquisition III	schriftlich u. mündlich	9
3	12	P	Specializations in Politics and Society	schriftlich u. mündlich	9
Bereich Abschlussmodul (UT)					
4	13	P	Master-Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mP	27

Tabelle B: Studienaufbau für Studierende mit erstem Abschluss in Nahoststudien oder Islamwissenschaften (Profil Politikwissenschaft) (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Kernmodule (Universität Tübingen (UT))					
1	1	P	Foundations of Political Science	schriftlich	6
1+2	2	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society I The Modern Middle East	schriftlich o. mündlich	12
1+2	3	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society II Political Changes and Challenges	schriftlich	12
Wahlpflichtbereich Profil Politikwissenschaft (UT) (siehe Sätze 3 und 4)					
1+2	5a	WP	Comparative Theory: Concepts, Theories and Methods of Comparative Politics A	schriftlich	12
1+2	5b	WP	Comparative Theory: Concepts, Theories and Methods of Comparative Politics B	schriftlich	18
2	6a	WP	Language Acquisition Advanced Learners A	schriftlich o. mündlich	6
1+2	6b	WP	Language Acquisition Advanced Learners B	schriftlich o. mündlich	12
Bereich Spezialisierung (UT und ggf. American University in Cairo (AUC))					
1+2	10	P	Professional Specialization	-	6
3 od. 4	11	P	Practical Experience	-	6
Bereich Auslandsstudium (AUC) (siehe Absatz 3)					
3	4	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society III International Cooperation and Development	schriftlich	9
3	9	P	Language Acquisition III	schriftlich u. mündlich	9
3	12	P	Specializations in Politics and Society	schriftlich u. mündlich	9
Bereich Abschlussmodul (UT)					
4	13	P	Master-Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mP	27

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Für Studierende mit einem ersten Abschluss in Sozialwissenschaften oder Politikwissenschaft nach § 2 gilt § 5 Abs. 1 Tabelle A (Profil Arabisch); für Studierende mit einem ersten Abschluss in Nahoststudien oder Islamwissenschaften nach § 2 gilt § 5 Abs. 1 Tabelle B (Profil Politikwissenschaft). ³Studierende mit einem ersten Abschluss in Nahoststudien oder Islamwissenschaften nach § 2 belegen im Wahlpflichtbereich Profil Politikwissenschaft Module im Umfang von 24 CP. ⁴Dabei wählen sie von den Modulen 5a und 5b und von den Modulen 6a und 6b jeweils eines. ⁵Wenn Modul 5a gewählt wird, ist Modul 6b zu wählen. Wenn Modul 5b gewählt wird, ist Modul 6a zu wählen.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich internationaler politischer Zusammenarbeit oder anderer für den Studiengang einschlägiger Berufsfelder im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul 11 „Practical Experience“ erworben. ²Anstelle des Praktikums können innerhalb des Moduls 11 „Practical Experience“ auch Kurse des Transdisciplinary Course Programs der Universität Tübingen im Umfang von 6 CP belegt werden; bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul 11 „Practical Experience“ nicht mit einbezogen.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der American University in Cairo (AUC) im Umfang von mindestens 27 CP, in der Regel im 3. Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in den Modulen 4, 9 und 12 sowie optional in Modul 11 erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ⁴Erforderliche Notenumrechnungen erfolgen auf Basis der für den Studiengang gültigen Umrechnungstabelle. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁶Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der Module 4, 9 und 12 durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltung an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Die an der American University in Cairo zu erbringenden Module und Modulleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der American University in Cairo geltenden Regelungen erbracht und bewertet, sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung 6-2 Language Course (Modul 6) sind Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- alle Prüfungsleistungen des Moduls Abschlussmodul.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 27 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen.

(4) ¹Die Masterarbeit wird von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der American University in Cairo und der Universität Tübingen betreut (co-tutelle). ²Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss der Universität Tübingen angehören, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der American University in Cairo. ³Die Masterarbeit wird § 19 MRPO entsprechend nach dem Benotungssystem der Universität Tübingen bewertet. ⁴Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(5) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers an der Universität Tübingen statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO. ²Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind jeweils eine Person vorzusehen, die der Universität Tübingen angehört und eine Person, die der American University in Cairo angehört. ³Die Prüfung kann, falls erforderlich, unter Verwendung audiovisueller Hilfsmittel, z.B. als Videokonferenz, stattfinden.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Modul Nr. 7 und Modul Nr. 8 für Studierende des Profils Arabisch; bzw. Modul Nr. 5a und Modul Nr. 6b oder Modul Nr. 5b und Modul Nr. 6a für Studierende des Profils Politikwissenschaft;
- der Erwerb weiterer insgesamt mindestens 36 CP aus den übrigen nach § 5 geforderten Modulen (insgesamt mindestens 60 CP).

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Moduleleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 15 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung des Studienprofils nach § 5 Abs. 1 Satz 2 im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung des jeweiligen Studienprofils im Zeugnis ist die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 2 dafür genannten Voraussetzungen.

(2) ¹Abweichend von § 37 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird die Unterzeichnung und Siegelung der Urkunde wie folgt geregelt: Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Registrar der American University in Cairo und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Universität Tübingen unterzeichnet. ²Die bzw. der Registrar und die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen. ³Die Urkunde wird mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 16 Bewertung der Masterarbeit

Die Bewertung der Masterarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der American University in Cairo vorgenommen werden.

§ 17 Krankenversicherung

Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes sind die Studierenden verpflichtet, die Krankenversicherung für internationale Studierende der American University in Cairo abzuschließen.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 930) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die Modultabelle in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

”

Modulnummer	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
1	Vergleichende Analyse politischer Systeme	2.+3.	9
2	Europäische Politik und Internationale Beziehungen	2.+3.	9
3	Politische Ökonomie und Politikfeldanalyse	2.	9
4	Friedens- und Konfliktforschung	2.+3.	9
5	Politikwissenschaft im Kontext	2.+3.	9
6	Vertiefungsbereich Politikwissenschaft	3.	4
7	Fachdidaktik Politik	1.	6
Summe: 28			
8	Masterarbeit (falls im Fach Politikwissenschaft absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

”

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 3 und 4 ist eines zu wählen.“

Artikel 3

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Politikwissenschaft entfallenden 6 CP werden in dem Modul 7 erbracht.“

Artikel 4 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das allgemein bildende Zweifach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (AmtlBekUT 25/2020, S. 742) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das Studium im Fach Politikwissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP; dabei ist aus den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 3 und 4 eines zu wählen:

Modulnummer	Modulbezeichnung	Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
1	Vergleichende Analyse politischer Systeme	2.+3.	9
2	Europäische Politik und Internationale Beziehungen	2.+3.	9
3	Politische Ökonomie und Politikfeldanalyse	2.	9
4	Friedens- und Konfliktforschung	2.+3.	9
5	Politikwissenschaft im Kontext	2.+3.	9
6	Vertiefungsbereich Politikwissenschaft	3.	4
7	Fachdidaktik Politik	1.	6
Summe:			28
8	Masterarbeit (falls im Fach Politikwissenschaft absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

”

Artikel 2

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Politikwissenschaft entfallenden 6 CP werden im Modul 7 erbracht.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Moduleleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Moduleleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Moduleleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Moduleleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

